



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48040Klappe (DW) Fax (DW)
39204 100265Datum
11.05.2015

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherenschutz (Tabakgesetz), das Einkommensteuergesetz 1988 und das Körperschaftsteuergesetz 1988 geändert wird

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung der oben genannten Gesetzesentwürfe und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorliegende Novellierung des Tabakgesetzes, nach der nunmehr auch in der Gastronomie ausnahmslos ein Rauchverbot gelten soll, besonders unter dem Aspekt des Schutzes der betroffenen ArbeitnehmerInnen sowie mit Hinweis auf die erfolgreiche Umsetzung gleichwertiger Bestimmungen in anderen EU-Staaten.

Der mit der Novelle BGBl I Nr. 120/2008 getroffene politische Kompromiss der Trennung in RaucherInnen und NichtraucherInnen bot keinen ausreichenden Schutz vor der Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen insbesondere für die ArbeitnehmerInnen in der Gastronomie. Es ist daher sehr erfreulich, dass dadurch der längst überfällige Nichtraucherenschutz für die dort Beschäftigten ArbeitnehmerInnen Realität wird.

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Einführung eines umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in der Gastronomie
- Ausdehnung des Geltungsbereiches des Tabakgesetzes auf die Verwendung von Wasserpfeifen und verwandter Erzeugnisse von Rauchverboten umfassten Bereichen
- Einführung einer steuerlichen Nichtraucherenschutz-Prämie.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Die verschärften Bestimmungen der vorliegenden Novelle sollen mit 1. Mai 2018 in Kraft treten. Damit wird den betroffenen Betrieben eine Übergangsfrist von drei Jahren eingeräumt. Rückbauten bzw. eine geänderte Nutzung der bisher als Raucherbereiche vorgesehen Räumlichkeiten sind auch in einem kürzeren Zeitraum umsetzbar und im Sinne des NichtraucherInnenschutzes geboten.

Mehr als 150 000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Gastronomie sind von den Folgen des (Passiv-) Rauchens aktuell oder potenziell betroffen. Eine Verbesserung des Gesundheitsschutzes und eine Senkung der Ausgaben für das Gesundheitswesen durch Reduzierung der Therapie- und Behandlungskosten bei tabakassoziierten Erkrankungen ist durch die Einführung eines umfassenden NichtraucherInnenschutzes in der Gastronomie zu erwarten.

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt ausdrücklich die Verschärfung des NichtraucherInnenschutzes, hat sich doch in der Praxis gezeigt, dass sich die bisherige – inkonsequente – Regelung nicht bewährt hat, speziell im Hinblick auf den ArbeitnehmerInnenschutz im Hotel- und Gastronomiegewerbe.

Im Vorblatt wird zu der Anzahl der Anzeigen wegen Verstößen gegen das Rauchverbot in der Gastronomie keine Zahl genannt. Es wäre interessant, hier konkrete Zahlen zu erfahren.

Bei den sozialen Auswirkungen wird festgehalten, dass die Erweiterung des Rauchverbots keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen hat. Jedoch verbessern sich die Arbeitsbedingungen aus gesundheitlicher Sicht massiv.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Renate Anderl
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär